

Satzung des Vereins bühne1 e.V.

Version 3.0

Stand: 06.07.2019

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „bühne1 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier/Rheinland-Pfalz
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur der Stadt Trier, insbesondere die Förderung des künstlerischen Nachwuchses der Stadt Trier und der Großregion. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aufführung von Theaterproduktionen erfüllt, welche sich durch eine innovative Inszenierungspraxis sowie durch eine kritische Auseinandersetzung mit unserer Gegenwart auszeichnen.
- die Organisation kultureller Veranstaltungen und den damit verbundenen Rahmenprogrammen im Sinne der o.g. Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist neutral im Hinblick auf Parteipolitik, Weltanschauung und Religion.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für größere Vereinsanschaffungen gespart werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben. Die Vergütung des Vorstandes ist dem Grunde nach zulässig.

(7) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden nach Maßgabe von §13.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Es gibt die aktive Mitgliedschaft (aktive Teilnahme an den Vereinsgeschäften) und die Fördermitgliedschaft (ohne notwendige Teilnahme an den Vereinsgeschäften und ohne Stimm- oder Wahlrecht).

(2) Der Wechsel von aktiver in Fördermitgliedschaft und umgekehrt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Wechsel von aktiver zu Fördermitgliedschaft gelten die gleichen Fristen wie bei Austritt, von Förder- zu aktiver Mitgliedschaft kann nach Mitteilung an und Bestätigung durch den Vorstand sofort gewechselt werden.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust dessen Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

(6) Der freiwillige Austritt kann bei aktiver Mitgliedschaft nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist außerhalb einer laufenden Produktion zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Die produktionsgebundenen Vereinbarungen werden gesondert geregelt. Fördermitglieder können jederzeit austreten.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat oder einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweist, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels Brief bekannt zu machen.

(8) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(9) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren. Die Ansprüche des Vereins auf Beiträge bleiben bis zum Ausscheiden unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Umlagen von Kosten für bestimmte Aufwendungen (z.B. Teilnahme an Probewochenenden) mit zu tragen. Eine Nachschusspflicht für Rechtsgeschäfte des Vorstandes besteht für die Mitglieder nicht.

(3) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

(4) Jedes aktive und Fördermitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und ein Rederecht.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Veranstaltungen, bei denen der Verein selbst der Veranstalter ist, kostenlos zu besuchen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, in angemessener Frist erreichbar zu sein. Der Verein verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem technischen Leiter

(2) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsmacht haben immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle aktiven und Fördermitglieder. Fördermitglieder wechseln bei Annahme der Wahl automatisch und direkt in die aktive Mitgliedschaft.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

(5) Alle Ausgaben sind unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips i.d.R. mit dem Schatzmeister vor der Tätigkeit abzustimmen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich seine vorherige Zustimmung erteilt hat, es sei denn, der Schatzmeister widerspricht unter Angabe von triftigen Gründen.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(7) Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmgewicht.

(8) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der bestellte Beirat muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, sollte seine Tätigkeit über ein Jahr hinaus andauern.

(9) Der Vorstand benennt einen künstlerischen Leiter, sowie sämtliche Funktionsträger in der Regel für ein Projekt. In Ausnahmefällen können diese vom Vorstand unter Angabe von Gründen wieder abberufen werden.

(10) Der Vorstand kann Ausschüsse gründen.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist - persönlich - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Geschäfte unter Berücksichtigung einer soliden Finanzlage des Vereins zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass Schäden aller Art vom Verein ferngehalten werden. Er informiert die Mitgliederversammlung über die aktuelle Finanzlage und legt einen Investitionsplan vor.

Der Vorstand kann die interne Geschäftsführung (Mitgliederverwaltung etc.) und einzelne Aufgaben unter Beibehaltung seiner Verantwortung delegieren, nicht aber die Vertretung des Vereins nach außen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem bestellten Versammlungsleiter geleitet. Sind die Vorstände nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Jedes Mitglied hat eine (- 1-) Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts muss persönlich erfolgen.

(3) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.

(4) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt oder die Satzung einen anderen Modus vorschreibt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder.

(7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter oder der Mitgliederversammlung bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selbst Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(9) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Eine Einberufung hat in allen Fällen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Bestimmung eines Kassenprüfers
- c) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes
- d) Diskussion über die bisherige und zukünftige Arbeit des Vereins
- e) Erlass der Beitragsordnung
- f) Offenlegung von und Diskussion über Vergütungen und Investitionen
- g) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen.
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 3 Personen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr einberufen. Jedes Mitglied kann vom Vorstand vorzeitig wieder abberufen werden.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in jeglicher Weise zu unterstützen, insbesondere durch:

- Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten
- Vorschläge zur Führung und künstlerischen Ausrichtung des Vereins
- Leitung von Ausschüssen

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine(n) Kassenprüfer(in). Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 (6) und (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder erfolgt durch Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kulturstiftung Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst zur Förderung von Kunst und Kultur.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Schriftlichkeit

Sofern vom Mitglied beim Beitritt ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen etc. auch per E-Mail oder über vorher vereinbarte soziale Netzwerke erfolgen. Diese ist verbindlich. Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses eines Mitglieds. Der Verein bemüht sich, den Kommunikationswünschen der Mitglieder zu entsprechen, es besteht jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes vom Mitglied ausschließlich gewähltes Kommunikationsmittel.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 6.7.2019 in Trier beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.